



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 22. Januar 1976	Teil I Nr. 2
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
11.12. 75	Verordnung über die Staatliche Hygieneinspektion	17
31.12. 75	Anordnung über die Ordnungsnäufigkeit in Rechnungsführung und Statistik.....	21
8.12. 75	Anordnung Nr. 3 über die Ausgabe neuer Banknoten der Deutschen Demokratischen Republik	27
8.12. 75	Anordnung Nr. 25 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	28
17.11. 75	Anordnung über den Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik — Leihverkehrsordnung —	28
17.12. 75	Anordnung Nr. Pr. 153 zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen.....	31
17.12. 75	Anordnung Nr. PT. 154 über die Inkraftsetzung der Anordnung über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationsanlagen	31
15.12. 75	Anordnung über die Außerkraftsetzung der Anordnung zur Aufhebung von Bestimmungen über das Institut für Energetik	31
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	31
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	32

Verordnung über die Staatliche Hygieneinspektion vom 11. Dezember 1975

Die hygienische Gestaltung der Lebensbedingungen als wichtiger Bestandteil der umfassenden Fürsorge des sozialistischen Staates für den Schutz und die Erhaltung von Leben und Gesundheit der Menschen ist gemeinsames Anliegen aller staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften sowie aller Bürger und untrennbar mit der weiteren Entwicklung der Volkswirtschaft verbunden. Auf der Grundlage des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 32 S. 313) wird zur Koordinierung der Erfordernisse und Maßnahmen auf dem Gebiet der Hygiene in allen Bereichen und zur Festlegung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatlichen Hygieneinspektion folgendes verordnet:

Stellung und Grundsätze

§ 1

(1) Die Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen und der örtlichen Räte in den Bezirken, Kreisen und Stadtbezirken ist für die Anleitung, Beratung, Unterstützung und Kontrolle bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften, Grundsätze und Normative auf dem Gebiet der Hygiene in allen gesellschaftlichen Bereichen verantwortlich.

(2) Die Staatliche Hygieneinspektion erfüllt ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und deren Räte zur Verwirklichung der sozialistischen Gesundheitspolitik.

(3) Die Staatliche Hygieneinspektion bezieht zur Lösung ihrer Aufgaben die Bürger in ihre Tätigkeit ein und arbeitet eng mit den Ortshygieneaktivs der Räte der Städte und Gemeinden, Betriebshygieneaktivs, den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie den Kommissionen der Volksvertretungen zusammen.

(4) Die Staatliche Hygieneinspektion arbeitet bei der Durchführung ihrer Aufgaben insbesondere eng zusammen mit:

- den Fachorganen der entsprechenden örtlichen Räte,
- der Staatlichen Bauaufsicht,
- der Veterinär-Hygieneinspektion,
- der Inspektion Gesundheitsschutz in den Betrieben,
- den Staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere dem Deutschen Roten Kreuz der DDR,

soweit deren Zuständigkeit berührt wird. Die Grundsätze der Zusammenarbeit einschließlich der erforderlichen Aufgabenabgrenzungen können in Vereinbarungen geregelt werden.

§ 2

(1) Als Staatliche Hygieneinspektion werden tätig:

1. Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen
2. Bezirks-Hygieneinspektion und -institut (nachfolgend Bezirks-Hygieneinspektion genannt)
3. Kreis-Hygieneinspektion
4. Stadtbezirks-Hygieneinspektion.

(2) Im Bereich des Verkehrswesens nimmt die Verkehrs-Hygieneinspektion des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik die Aufgaben und Funktionen der Staatlichen Hygieneinspektion nach dieser Verordnung wahr. Struktur, spezielle Aufgaben und Ar-